# Die Sonderbetriebsvertretung im Baugewerbe auf Grund § 62 B. R. G.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen juristischen Fakultät
der Bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

Franz Raue aus Essen

Referendar am Amtsgericht in Essen

Approbiert am 25. Oktober 1930

81-310

Referent:
Univ.-Prof. Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsverzeichnis

Seite

VORWORT . . . . . 5

I. ABSCHNITT:

Das Baudelegiertenwesen . . . . . 7—12

§ 1. Die gesetzliche Grundlage . . . . . 7

§ 2. Die Notwendigkeit einer Sondervertretung im Baugewerbe . . . . . 8

§ 3. Die geschichtliche Entwicklung . . . . . 10

II. ABSCHNITT:

Das Baudelegiertenrecht . . . . . 13—33

§ 4. Die Errichtung und Zusammensetzung der Delegiertenvertretung . . . . . 13

§ 5. Die Arten der Delegiertenvertretung . . . . 20

§ 6. Der Beginn und das Erlöschen der Delegiertenseigenschaft . . . . . 22

§ 7. Die Aufgaben der Baudelegierten . . . . . 31

§ 8. Die Geschäftsführung . . . . . 32

III. ABSCHNITT:

Die Durchführung des Baudelegiertensystems . . . . . 34—36

§ 9. Die Statistik der Delegiertenvertretung . . . 34

§ 10. Die Zusammenarbeit der verschiedenartigen Betriebsvertretungen . . . . . 35

Anhang: Literaturverzeichnis . . . . . 37

# Vorwort

Während das Betriebsrätegesetz in der Literatur eine eingehende Beachtung gefunden hat, fehlt es an einer Darstellung der Sonderbetriebsvertretungen, für die das BRG. Raum gelassen hat. In erster Linie hat das Gesetz im § 62 auf die Verhältnisse im Baugewerbe Rücksicht nehmen und eine freiere Gestaltung der Betriebsräteverfassung ermöglichen wollen.

Das Baudelegiertenwesen, geregelt im Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten, ist bislang noch keiner wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen worden, obwohl bei der wirtschaftlichen Bedeutung des Baugewerbes dessen Betriebsvertretung in der Betriebsräteorganisation der deutschen Wirtschaft keine zu unterschätzende Stellung einnimmt. Um so notwendiger erscheint hier eine Untersuchung der Sonderbetriebsvertretung im Interesse der Wissenschaft und Praxis zu liegen.

Auf Vorarbeiten konnte bei der Bearbeitung des Themas nicht zurückgegriffen werden. Als Material, das sehr zerstreut und lückenhaft zur Verfügung stand, dienten in der Hauptsache Berichte über die Tarifverhandlungen, Geschäftsberichte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes, kürzere Aufsätze in Fachzeitschriften und Urteile der Arbeitsgerichte. Da das Baudelegiertenwesen sich noch im Fluß der Entwicklung befindet, kann diese Arbeit keinen Abschluß, sondern erst die Vorarbeit für weitere Untersuchungen bilden. Herrn Professor Locher, unter dessen fördernder Mitwirkung diese Arbeit entstanden ist, möchte ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Essen, im September 1930.

Franz Raue.

# I. Abschnitt: Das Baudelegiertenwesen

## § 1. Die gesetzliche Grundlage

**Lit.:** Mansfeld, Betriebsrätegesetz. II. Aufl. 1930 S. 283 ff. — Flatow, Betriebsrätegesetz. XII. Aufl. 1927 S. 230 ff. — Feig-Sitzler, Betriebsrätegesetz. Aufl. XI u. XII 1928 S. 149 ff. „Arbeitsrecht und Schlichtung" 1929 Sp. 86.

§ 62 BRG. vom 4. Februar 1920 lautet: „Ein Betriebsrat ist nicht zu errichten oder hört zu bestehen auf, wenn seiner Errichtung oder seiner Tätigkeit nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und auf Grund eines für allgemein verbindlichen Tarifvertrages eine andere Vertretung der Arbeitnehmer des Betriebes besteht oder errichtet wird. Diese Vertretung hat die im Gesetz dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse."

Während die Bestimmungen des BRG. zwingender Natur und der Parteidisposition grundsätzlich entzogen sind, läßt der § 62 Ausnahme- und Sondervereinbarungen der Tarifparteien zu. Voraussetzung ist in erster Linie, daß die Natur des Betriebes eine Sondervertretung erforderlich macht, daß die Durchführung des BRG. in der Natur des Betriebes auf besondere Schwierigkeiten stößt. Eigenartig gelagerte Betriebsverhältnisse stehen in verschiedenen Gewerbezweigen der Errichtung einer Betriebsvertretung nach dem BRG. entgegen. Im Baugewerbe ist es die Art der baugewerblichen Produktion auf verschiedenen Baustellen und die damit verbundene starke Fluktuation der Arbeiterschaft, bei der Hafenarbeit der tägliche Wechsel der Arbeiter, in der Forstwirtschaft die weit auseinanderliegenden Arbeitsstellen, der häufige Wechsel des Personals an den Variteebühnen.

In diesen Betrieben ist die Durchführung der starren formellen Vorschriften des BRG. nur unter außerordentlichen Schwierigkeiten möglich. Die Betriebsführung würde zu stark behindert, und in dem tatsächlichen Wirtschaftsablauf würden Hemmungen und Störungen eintreten, die vom Gesetz nicht gewollt sind und der Verwirklichung des Gedankens des Betriebsrätesystems entgegenständen. Wenn auch die Schwierigkeiten nicht auf sämtliche Berufsgruppen dieser Betriebe zutreffen, so genügt doch, daß sie bei dem weitaus wichtigsten Teil des Betriebes bestehen, um auf Grund des § 62 BRG. Sondervertretungen zu schaffen.

Die weitere Voraussetzung für die Sondervertretung ist, daß sie in einem Tarifvertrag vereinbart worden ist, den der Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt hat. Durch die Allgemeinverbindlichkeit ist die notwendige rechtliche Prüfung der Sonderregelung durch das Reichsarbeitsministerium möglich, so daß eine Rechtsunsicherheit vermieden wird. Trotzdem ist eine Nachprüfung der Voraussetzungen des § 62 durch die Arbeitsgerichte durchaus möglich.

Durch die Allgemeinverbindlichkeit erhalten die tariflichen Bestimmungen ferner gesetzliche Kraft für sämtliche Betriebe des Berufszweiges, nicht nur für Mitgliederbetriebe der Tarifparteien, sondern auch für Außenseiter. Die notwendige Einheitlichkeit wird dadurch gewahrt.

Der § 62 Absatz 2 und § 63 BRG. enthalten Uebergangsbestimmungen. Nach § 63 kann die Aussetzung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereiches eines Tarifvertrages angeordnet werden, wenn ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages vorliegt und in ihm eine Sonderregelung der Betriebsvertretung vorgesehen ist. § 62 Absatz 2 läßt nach Ablauf eines allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages mit einer Sonderbetriebsvertretung diese Sondervertretung solange bestehen, bis ein gesetzlicher Betriebsrat gewählt ist.

Ist eine Sonderbetriebsvertretung in einem Tarifvertrag vereinbart und ist der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so hat die Sondervertretung die im BRG. dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Die Sonderbetriebsvertretung geht zweifelsfrei nach dem Wortlaut des BRG. der gesetzlichen Betriebsvertretung vor. Eine Wahlmöglichkeit der Belegschaft für die gesetzliche oder tarifliche Vertretung gibt es nicht. Die Rechte der Sonderbetriebsvertretung dürfen auf keinen Fall geringer sein als die der gesetzlichen Betriebsvertretung. In der Durchführung und in der Ausgestaltung ist den Tarifparteien freie Hand gelassen.

## § 2. Die Notwendigkeiten einer Sondervertretung im Baugewerbe

**Lit.:** „Das Baugewerbe" 1924 S. 455. — „Das Baugewerbe" 1924 S. 5. — Raue, Die Saisonarbeit als sozialpolitisches Problem. 1298 S. 130 ff.

Aus der Organisation und Betriebsführung des Baugewerbes ergibt sich die Notwendigkeit einer Sonderbetriebsvertretung. Die einzelne Baustelle bildet im Baugewerbe den Betrieb. Während bei den übrigen Gewerbegruppen das Unternehmen als Ganzes einen Betrieb bildet bzw. in einzelne größere Betriebe zerfällt, teilt sich das Unternehmen im Baugewerbe in eine verhältnismäßig große Zahl von Betrieben auf. Ein Unternehmen des Baugewerbes setzt sich je nach dem Grade seiner Beschäftigung und der Konjunkturlage aus einer größeren Anzahl von Betrieben, d. h. Baustellen zusammen.

Die Baustellen weichen in ihrer Größe wieder stark voneinander ab. Es gibt große Baustellen, auf denen über 1000 Arbeiter beschäftigt sind, und es gibt mittlere und kleinste Baustellen, die nur wenige Arbeiter zählen. Diese verschiedenartigen Baustellen liegen räumlich oft sehr weit voneinander getrennt. Je nachdem das Unternehmen über den Kreis seines Geschäftssitzes hinausgeht, kann es sich über ganze Provinzen, sogar über das Reich und in das Ausland hinein erstrecken. Es ist daher praktisch unmöglich, die Baustellen, die einzelnen Betriebe eines Bauunternehmens einheitlich zusammenzufassen.

Auch die Betriebsführung im Baugewerbe ist nicht kontinuierlich wie in anderen Gewerbegruppen. Die Belegschaft fängt bei Beginn eines Baues mit einer niedrigen Zahl an, steigt bis zu einem gewissen Höhepunkt während der Bauausführung und sinkt dann langsam wieder auf eine geringe Zahl herab, die den letzten Rest der Arbeit ausführt. Auch während der Bauausführung bei verschiedenen Bauabschnitten sinkt und steigt die Zahl der Belegschaft. Diese Art der Betriebsführung bringt eine starke Fluktuation der Arbeiterschaft mit sich. Die kurzen Kündigungsfristen von einem Tag bzw. die fristlose Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses zum Schluß der Arbeitsschicht ermöglicht es, die Belegschaftsziffer an den jeweiligen Bedarf an Arbeitskräften in den verschiedenen Bauabschnitten anzupassen. Die Zahl der Neueinstellungen und der Entlassungen ist gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten relativ sehr hoch. Die Vorschriften über die Stillegungsverordnung finden aus diesen betrieblichen Gründen auf das Baugewerbe keine Anwendung. Bei Beginn des Baues werden zuerst mit den Erdarbeiten die Tiefbauarbeiter beschäftigt, die mit Beendigung dieser Arbeiten zur Entlassung kommen. Ihnen folgen die Bauhilfsarbeiter und Maurer, dann kommen die Zimmerer. Bei Betonarbeiten folgen auf die Tiefbauarbeiter die Betonarbeiter und Einschaler. Dies ist in großen Zügen die Abwicklung einer Baustelle. Die verschiedenen Arbeiterkategorien werden nacheinander und nebeneinander beschäftigt. Wird ein Bau in verschiedenen Abschnitten ausgeführt, ist es erklärlich, daß zeitlich die verschiedenen Arbeiten auch zusammenfallen, so daß auf einer Baustelle die verschiedensten Arbeiterkategorien gleichzeitig arbeiten.

Die Lebensdauer einer Baustelle ist relativ kurz. Die Entwicklung der modernen Technik hat viel dazu beigetragen, daß die Bauausführungen in kürzerer Zeit beendet werden können. Die Verwendung moderner Maschinen und der Beton- und Eisenbetonbau haben die Kurzlebigkeit der Baustelle, d. h. des Einzelbetriebes, mit sich gebracht. Daraus folgt, daß die Belegschaft in kurzen Zeitabständen, nach einigen Tagen oder wenigen Wochen, die Baustelle wechselt, von einer Baustelle zur anderen übernommen wird bzw. von einer Baustelle eines Unternehmers zu einer Baustelle eines anderen Unternehmers hinübergeht.

Die Unstetigkeit in der Betriebsführung des Baugewerbes wird noch erhöht durch den Saison-Charakter des Gewerbes. Bauten

werden überwiegend in einer günstigen Jahreszeit, in der Saison (Frühling, Sommer und Herbst), hergestellt. Im Winter ruht das Baugewerbe bzw. wird durch die Witterungseinflüsse die Bautätigkeit stark eingeschränkt. Aus diesem Grunde drängt sich die Ausführung von Bauaufträgen in den günstigen Sommermonaten zusammen, so daß eine kontinuierliche Betriebsführung umso schwieriger ist. Die Witterungseinflüsse bedingen oft die Stillegung eines Baues für eine kürzere oder längere Zeit.

Aus all diesen verschiedenen Gründen ergibt sich mit Notwendigkeit die besonders schwierige Durchführbarkeit des BRG. Die praktische Durchführung der starren schematischen Bestimmungen des BRG. (z. B. Wahlvorgang) im Baugewerbe müßte auf große Schwierigkeiten stoßen, die nur mit unverhältnismäßig größeren Aufwendungen, Kosten und Leerläufen überwunden werden könnten, Folgeerscheinungen, die weder dem Ziel der Betriebsvertretung entsprechen noch eine gesunde Lösung des Betriebsrätegedankens bringen. In Erkenntnis dieser tatsächlichen Verhältnisse ist die Sonderbetriebsvertretung im Baugewerbe geschaffen und auch in der geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen.

## § 3. Die geschichtliche Entwicklung

**Lit.:** „Der Grundstein": 1924 S. 135. — „Richtlinien für Baudelegierte", herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverband. S. 4 ff.

Auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 15. 11. 1916 wurde zunächst für die Hilfsdienstbetriebe mit mehr als 50 Arbeitern oder Angestellten die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, die erste gesetzliche Betriebsvertretung für einen großen Teil der Arbeiter und Angestellten, vorgeschrieben, wenn auch die Rechte der Ausschüsse noch ziemlich beschränkt waren. Da die Durchführung dieser Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes in der Praxis zu Schwierigkeiten führte, vereinbarten bereits damals die Bauarbeitergewerkschaften und Bauarbeitgeberverbände, daß im Baugewerbe die Baudelegierten die Aufgaben der Arbeiterausschüsse übernehmen sollten. Die Baudelegierten, denen diese Rechte übertragen wurden, waren Vertrauensmänner der Gewerkschaften. Die Bauarbeitergewerkschaften hatten schon lange Jahre vor dem Kriege ein Vertrauensmännersystem eingerichtet, indem sie für ihre gewerkschaftliche Organisation auf sämtlichen Baustellen, soweit es ihnen möglich war, Vertrauensleute bestellten, die Funktionen der Organisation zu erfüllen hatten. Diesen Baudelegierten wurden die Rechte der Betriebsvertretung übertragen.

Durch diese Lösung wurden zwar die praktischen Schwierigkeiten vermieden, jedoch wurde dem Gedanken der Betriebsvertretung nicht vollauf Rechnung getragen. Nach dem Betriebsrätesystem sind die Betriebsräte Vertrauensmänner der Belegschaft, nicht aber der Gewerkschaft, sind gesetzliche Vertreter aller Arbeitnehmer

des Betriebes, nicht Funktionäre einer Arbeiterorganisation. Wenn im Baugewerbe den Gewerkschaften ein so weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei der Wahl der Betriebsvertretung eingeräumt worden ist, dann nur aus dem Grunde, weil die praktische Durchführung es so erforderte. Auch heute noch sind die Baudelegierten gleichzeitig Vertrauensleute ihrer Gewerkschaft auf der Baustelle, aber eine einseitige Wahrnehmung von Organisationsinteressen würde einen Mißbrauch ihres Delegiertenrechts bedeuten.

Als am 15. 11. 1918 durch den Abschluß des Vertrages zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden die Pflicht zur Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen auf alle Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten ausgedehnt wurde, ist die zwischen den Bauarbeitergewerkschaften und Bauarbeitgeberverbänden auf Grund des Hilfsdienstgesetzes getroffene Vereinbarung einer Sondervertretung ausdrücklich wiederholt worden. Bei Erlaß der Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. 12. 1918 wurde auf die Eigenart des Baugewerbes und anderer Saisongewerbe insoweit Rücksicht genommen, als der § 12 bestimmte, daß Arbeiterausschüsse nicht gezählt zu werden brauchen, wenn die Arbeiter auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages eine andere Vertretung gegenüber dem Arbeitgeber hätten. Den Besonderheiten der Saisongewerbe und namentlich des Baugewerbes wurde dann auch im BRG. im § 62 im gleichen Sinne Rechnung getragen.

So oft seit 1920 im Baugewerbe ein Reichstarifvertrag abgeschlossen wurde, ist auch eine Regelung der Sonderbetriebsvertretung tariflich getroffen worden. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages wurde dann auch ohne weiteres die Vereinbarung über die Sondervertretung für allgemein verbindlich erklärt.

Als in den Jahren 1924 bis 1927 ein tarifloser Zustand im Baugewerbe herrschte, war es notwendig, eine Vereinbarung über die Betriebsvertretung zu schließen. Sowohl auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite bestand der Wunsch, nicht die gesetzliche Betriebsvertretung nach dem BRG. im Baugewerbe einzuführen. Die Zentralverbände der Bauarbeitgeber und Bauarbeitnehmer kamen überein, für das ganze Reichsgebiet über die Betriebsvertretung im Baugewerbe eine Gesamtvereinbarung abzuschließen, in der wieder auf die allgemein bewährte Einrichtung der Bau- und Platzdelegierten zurückgegriffen wurde. Am 9. Oktober 1924 wurde in Hannover eine Vereinbarung über die Betriebsvertretung getroffen, die im allgemeinen die gleichen Bestimmungen enthält, wie sie die Tarifverträge des Baugewerbes aufweisen. Diese Gesamtvereinbarung über die Betriebsvertretung wurde dann von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt, so daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren, die der § 62 BRG. von einer Sondervertretung verlangt.

Die Reichstarifverträge nach dem Jahre 1927 enthalten wieder Bestimmungen über die Sondervertretung im Baugewerbe. Sämt-

liche Verträge wurden ausnahmslos vom Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt. Die Grundlage für die zur Zeit geltende Sonderbetriebsvertretung des Baugewerbes bildet der RTV.[1]) für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 1. 4. 1929, gültig bis zum 31. 3. 1931. Der § 8 dieses Vertrages enthält die Bestimmungen über das Baudelegiertenwesen.

[1]) RTV. = Reichstarifvertrag.

# II. Abschnitt: Das Baudelegiertenrecht

## § 4. Die Errichtung und Zusammensetzung der Delegiertenvertretung

Lit.: „Das Baugewerbe" 1926 S. 5. — „Das Baugewerbe" 1927 S. 12, S. 429. — „Das Baugewerbe" 1930 S. 106, S. 205. — Deutsche Tiefbauzeitung 1930 S. 105, S. 173. — Geschäftsbericht des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1926/27 S. 22; 1927/28 S. 152 ff.; 1928/29 S. 89 ff.; 1929/30 S. 90. R. A. G. Bensheimer Sammlung Bd. VI S. 401.

Im BRG. bestimmt der § 9, daß als Betrieb im Sinne des Gesetzes alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts gelten. Während der Begriff „Betrieb" in der Literatur zum BRG. bestritten ist und sich nach Jacobi[2]) als „die auf räumlicher Einheit beruhende Vereinigung von persönlichen, sächlichen und immateriellen Mitteln zur Verfolgung eines von einem Rechtssubjekt gesetzten technischen Zweckes" darstellt, ist die Fassung des Begriffs „Betrieb" im RTV. eindeutig klar. Unter Betrieb versteht der RTV. jede Bau- oder Arbeitsstelle. Nicht die gesamten Baustellen eines Unternehmens stellen den Betrieb dar, für den eine Betriebsvertretung zu wählen ist, sondern die jeweilige einzelne Baustelle bildet einen Betrieb. Es deckt sich die Betriebsdefinition Jacobis mit dieser Bestimmung des Tarifvertrages.

Die Vorschrift im RTV., Betrieb gleich Baustelle, entspricht wirtschaftlichen Notwendigkeiten und auch praktischen Zweckmäßigkeitserwägungen. Auf jeder Baustelle sollen Baudelegierte anwesend sein, und Reisen der Delegierten von einer Baustelle zur anderen, wobei evtl. Entfernungen von über 100 km in Frage kommen könnten, vermieden werden. Dies würde ein Arbeitszeitverlust und auch eine starke Kostenbelastung für Reisen und Spesen bedeuten. Auch die Verschiedenartigkeit der einzelnen Baustellen nach Größe, Zusammensetzung der Belegschaft, Betriebsführung usw. spricht gegen die Bildung einer einheitlichen Betriebsvertretung für ein Bauunternehmen.

Es liegt aber nichts näher, als unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen ein und desselben Unterneh-

[2]) Jacobi: Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriff in der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät f. Ehrenberg. Leipzig 1926 S. G.

mers beim gleichen Bauherrn zusammenzufassen. Wenn eine Siedlungskolonie von mehreren Häusern von demselben Unternehmer errichtet wird, würde es unsinnig sein, jede einzelne Baustelle als Einzelbetrieb zu behandeln. Aus diesem Grunde rechnet auch der RTV. § 8 Ziffer 1a unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen zusammen. Zu beachten ist jedoch, daß die Tarifbestimmung ausdrücklich vorsieht, daß es sich um Baustellen desselben Unternehmers und des gleichen Bauherrn handelt. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine Zusammenrechnung erfolgen, falls ein betriebstechnischer Zusammenhang besteht. Das auch die Voraussetzung des „gleichen Bauherrn" gefordert wird, liegt darin begründet, daß der Bauherr während der Bauausführung ein Mitbestimmungsrecht hat und die Baustelle stillegen kann aus irgend welchen Gründen, die außerhalb der Einflußsphäre des Unternehmers liegen. In diesem Falle könnten dadurch Schwierigkeiten entstehen, daß die Entlassung der Baudelegierten nicht möglich wäre, sondern auf den unmittelbar benachbarten Baustellen weiter beschäftigt werden müßten. Dies soll durch die Bestimmung vermieden werden.

Die zeitlich auseinanderliegende Inangriffnahme benachbarter Bauten kann den einheitlichen Begriff einer Baustelle nicht zerstören. Der zeitlich nacheinanderfolgende Baubeginn auf den benachbarten Baustellen steht rechtlich völlig dem Vorgang gleich, wie wenn auf einer einzelnen Baustelle entgegen der ursprünglichen Planung noch vor Fertigstellung des Bauwerks ein Erweiterungsbau in Angriff genommen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet muß auch ein Lagerplatz für eine bestimmte Baustelle oder für zusammenhängende Baustellen, beispielsweise bei Herstellung einer Wohnkolonie, als Nebenbetrieb der Baustelle angesehen werden, so daß für den Lagerplatz eine besondere Betriebsvertretung nicht gewählt werden kann. Erforderlich ist aber, daß dieser Lagerplatz nur Arbeiten für die eine Baustelle oder für die zusammenhängenden Baustellen liefert. Wenn jedoch auf dem Lagerplatz auch Arbeiten hergerichtet werden, die für andere Baustellen bestimmt sind, kann von einem Nebenbetrieb für eine bestimmte Baustelle nicht mehr die Rede sein. Hierdurch wird der Lagerplatz verselbständigt, da eine Zulassung des Lagerplatzes als Nebenbetrieb für mehrere selbständige Baustellen nicht möglich ist. Wollte man diesen Standpunkt in der Praxis vertreten, würde die Betriebszugehörigkeit des Lagerplatzes einem dauernden Wechsel unterworfen sein und auch kaum mit Sicherheit festzustellen sein, zu welcher Baustelle der Lagerplatz gehöre. Ein Lagerplatz kann nur dann als Nebenbetrieb einer Baustelle angesehen werden, wenn dort ausdrücklich nur für diese bestimmte Baustelle oder für zusammenhängende Baustellen, die eine gemeinsame Betriebsvertretung haben, Arbeiten hergerichtet werden.

In der Festsetzung der Delegiertenzahl ist der RTV. ohne Rücksicht auf die Bestimmung des BRG. vorgegangen. Es sind zu wählen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei einer Arbeiterzahl bis | | | 5 | 1 Delegierter |
| „ | „ | „ von | 6—19 | 1—2 Delegierte |
| „ | „ | „ „ | 20—49 | 3 „ |
| „ | „ | „ „ | 50—99 | 5 „ |
| „ | „ | „ „ | 100—199 | 6 „ |

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Jede Baustelle, auch mit einer Belegschaft unter 5 Arbeitnehmern, die nach dem BRG. ohne Betriebsvertretung bleibt, hat einen Delegierten. Der RTV. geht über die Vorschriften des BRG. hinaus, weil die Gewerkschaften der Bauarbeiter forderten, daß sie wie bisher auf jeder, auch auf der kleinsten Baustelle einen Vertrauensmann haben müßten.

Aus dem gleichen Grunde nimmt der RTV. im Gegensatz zum § 15 BRG. auch keine Rücksicht auf die Anzahl wählbarer Arbeiter. Eine Beschränkung der Delegiertenzahl in Ermangelung wählbarer Arbeiter wird nicht vorgenommen. Diese Bestimmung muß sich naturgemäß wieder auswirken bei der Vorschrift über die Wählbarkeit zum Baudelegierten, über die weiter unten Ausführungen folgen. Da im Gegensatz zum BRG. bereits auf einer Baustelle mit weniger als 5 Arbeitern ein Delegierter zu wählen ist, kann der Fall eintreten, daß auf einer Baustelle mit zwei Arbeitern ein Delegierter gewählt wird. Zu praktischen Schwierigkeiten wird es hier jedoch kaum führen, da solche Arbeitsstellen nur von kurzer Dauer sind und meistens Reparaturarbeiten betreffen. In solchem Falle wird mit der Beendigung der Arbeit der Delegierte auch sein Amt wieder verlieren.

Eine Begrenzung der Zahl auf höchstens 30 Delegierte, wie das BRG. im § 15 die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates beschränkt, ist im RTV. nicht vorgenommen worden.

Der RTV. spricht von einem Ernennen oder Bestimmen der Baudelegierten. Ausdrücklich sind die Vorschriften der Wahlordnung zum BRG. ausgeschaltet worden. Die Wahl erfolgt daher formlos ohne Wahlvorstand, ohne Wählerlisten, ohne Vorschlagslisten, ohne Stimmzettel und geheime Wahl. Es muß aber sämtlichen Arbeitern die Möglichkeit gegeben sein, bei der Ernennung mitzuwirken. Eine Wahl, die erfolgt, ohne daß sämtliche Arbeiter auf der Baustelle die objektive Möglichkeit hatten, sich bei der Wahl zu beteiligen, ist gemäß § 20 der Wahlordnung zum BRG. ungültig. Diese Vorschrift ist daher besonders dann zu beachten, wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird oder ein Teil der Belegschaft zeitweise nicht anwesend ist. Es ist dann erforderlich, daß der Wahlakt in mehreren Vorgängen durchgeführt wird, so daß jede Schicht die Möglichkeit hat, sich an der Ernennung zu beteiligen. Es kann von den Arbeitern der nicht anwesenden Schicht nicht verlangt werden, während

der Freizeit besonders zur Baustelle zu kommen, um an dem Wahlverfahren teilzunehmen, während der übrige Teil der Belegschaft in der Arbeitszeit den Wahlleiter zur Entgegennahme ihrer Abstimmung bereit findet. Der Grundsatz der allgemeinen gleichen Wahl, daß sämtliche Wähler unter gleichen Bedingungen an der Wahl teilnehmen, gilt auch für die Ernennung der Baudelegierten nach dem RTV. (Entscheidung des Gewerbegerichts der Stadtgemeinde Berlin. Abgedruckt in „Das Baugewerbe" 1927 S. 12).

Dieser Grundsatz der allgemeinen gleichen Wahl kann naturgemäß nicht derart überspannt werden, daß jeder Arbeiter, der auf der Baustelle zufällig nicht anwesend war, die Wahl anfechten könnte. Falls die Neuwahl mit genügender Frist — etwa 24 Stunden vorher — bekanntgegeben worden ist, kann kein Arbeitnehmer sich dadurch beschwert fühlen, daß er an der Wahl nicht hat teilnehmen können, wenn die Belegschaft als solche die Möglichkeit hatte, die Wahl vorzunehmen und er unter normalen Verhältnissen hätte teilnehmen können.[3])

Der RTV. sieht außer der Ernennung der Baudelegierten durch die Belegschaft auch die Bestimmung der Delegierten durch die Gewerkschaften vor. Die Bestimmung durch die Arbeiterorganisation ist subsidiär zu der Vorschrift der Ernennung durch die Belegschaft anzusehen. Erst wenn die Belegschaft keine Baudelegierten ernannt hat und auch nicht ernennen will, können die Gewerkschaften von sich aus die Delegierten bestimmen. Das Wörtchen „oder" in der Bestimmung des RTV. hat hier die Bedeutung von „andernfalls". Es ist jedoch eine Zeitbestimmung, wann die Ernennung vorgenommen werden muß und wann subsidiär die Bestimmung durch die Gewerkschaften erfolgen kann, nicht tariflich festgelegt. Es bedarf daher nicht einer Fristsetzung der gewerkschaftlichen Organisation an die Belegschaft, die Ernennung von Baudelegierten vorzunehmen, sondern bereits dann, wenn die Belegschaft die Möglichkeit gehabt hat, Delegierte zu bestellen, jedoch längere Zeit — etwa 3 bis 4 Tage — ungenutzt hat verstreichen lassen, haben die Bauarbeitergewerkschaften das Recht, von sich aus die Delegierten zu bestimmen.

Die Bestimmung der Delegierten erfolgt durch die vertragschließende Bauarbeiterorganisationen. Nicht die einzelne Organisation hat dieses Recht, sondern das Recht steht den vertragschließenden Arbeiterorganisationen in ihrer Gesamtheit zu und die Ausübung dieses Bestimmungsrechtes kann nur von allen am Vertrag beteiligten Bauarbeitergewerkschaften erfolgen, nicht von einer vertragschließenden Arbeiterorganisation allein. So bestimmt ausdrücklich der Tarifvertrag.[4])

Es bedeutete aber einen übertriebenen Formalismus und eine Wortinterpretation des Tarifvertrages, wenn man auf Baustellen bei der Bestimmung der Baudelegierten die Mitwirkung auch einer

[3]) Urteil des LAG. Berlin vom 14. 1. 1930.
[4]) LAG. Dortmund vom 28. 2. 30.

solchen am Tarifvertrag beteiligten Bauarbeiterorganisation verlangen wollte, die auf dieser Baustelle überhaupt keine Mitglieder hat. Sind auf einer Baustelle keine Heizer und Maschinisten in Arbeit, so wäre es übertriebene Vorsicht, bei der Bestimmung von Baudelegierten auch die Mitwirkung des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer zu fordern. Lediglich muß verlangt werden, daß die am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen sich sämtlich an der Bestimmung der Baudelegierten beteiligen, soweit sie organisierte Arbeiter auf der Baustelle haben.

Dem aktiven Wahlrecht sind im RTV. keine Grenzen gesetzt. Während das BRG. (§ 20) nur demjenigen Arbeitnehmer das aktive Wahlrecht verleiht, der mindestens 18 Jahre alt ist, ist nach dem RTV. in Ermangelung besonderer Vorschriften jeder Arbeitnehmer im Betriebe, auch der Jugendliche unter 18 Jahren und der Lehrling, berechtigt, aktiv an der Wahl teilzunehmen.

Auch die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht sind nicht in zwingender Form vorgeschrieben. Es s o l l e n als Delegierte solche Arbeitnehmer gewählt werden, die mindestens 24 Jahre alt sind. Die Sollvorschrift des RTV. kann durchbrochen werden, während die zwingende Vorschrift des BRG. das passive Wahlrecht nur den Arbeitnehmern über 24 Jahre verleiht. Auch die weiteren Vorschriften des BRG., daß der zu Wählende im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen muß, fehlt im RTV. Auch Reichsfremde können zum Baudelegierten gewählt werden. Der RTV. schreibt jedoch vor, daß der Delegierte mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig gewesen sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen soll. Auch diese Bestimmung ist wiederum eine Sollvorschrift, so daß praktisch im Baugewerbe jeder beschäftigte Arbeitnehmer auf einer Baustelle zum Baudelegierten gewählt werden kann. In einer protokollarischen Erklärung zum Baudelegiertenwesen im RTV. haben die Vertragsparteien festgelegt, daß aus § 8 Ziffer 1 d kein Anfechtungsgrund hergeleitet werden soll, wenn im Einzelfall nicht genügend Leute vorhanden sind, auf die die Voraussetzungen der passiven Wählbarkeit (§ 8 Ziffer 1 d) zutreffen.

Der Tarifvertrag bestimmt ausdrücklich, daß bei der Wahl der Baudelegierten und der Zusammensetzung nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder vertragschließenden Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen sind. Diese Bestimmung des RTV. will jedoch nicht den einzelnen Berufsgruppen ein eigenes Vorschlagsrecht und Wahlrecht geben, sondern bei der Aufstellung der Vorschlagslisten und Zusammensetzung der Delegiertenvertretung sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufe zu berücksichtigen. Die Delegierten sind sowohl nach den Bestimmungen des BRG. als auch nach den Vorschriften des Tarifvertrages Vertreter der Gesamtbelegschaft. Nicht aber haben die einzelnen Berufe Sondervertreter zu wählen. Auch der § 5 der Wahlordnung zum BRG. sagt, daß in der gemeinsamen Vorschlagsliste die einzelnen Berufsgruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, dasselbe will auch die tarifliche Bestim-

mung.[5]) Vor allem würde die Bestimmung der Ziffer 1c, nach der für das eigentliche Zimmerergewerbe besondere Baudelegierte neben den Platzdelegierten bestimmt werden können, überflüssig sein, wenn die Delegierten von den einzelnen Gruppen zu bestellen wären.

Das auch bei der Zusammensetzung der Baudelegierten auf die vertragschließenden Arbeiterorganisationen Rücksicht zu nehmen ist, erklärt sich aus der ganzen Entwicklung des Baudelegiertenwesens, da die Baudelegierten von jeher und auch heute noch Vertrauensmänner der einzelnen Gewerkschaften auf den Baustellen sind. Ebensowenig wie eine Berufsgruppe eigene Delegierte bestellen kann, ebensowenig kann eine vertragschließende Organisation von sich aus allein ihre eigenen Baudelegierten benennen.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist auch eine besondere Vertretung der Notstandsarbeiter im Baugewerbe nicht durchführbar und widerspricht dem Gedanken des BRG. In einem Streitfall, der vom Reichsarbeitsgericht entschieden wurde,[6]) war zwar nicht behauptet worden, daß die Notstandsarbeiter eine besondere Berufsgruppe, wohl aber daß sie eine besondere Fachgruppe unter ganz anderen Bedingungen und Voraussetzungen bildeten gegenüber den ständig vom Bauunternehmer beschäftigten Arbeitnehmern. Aus diesem Grunde sei eine besondere Berücksichtigung der Notstandsarbeiter notwendig und auch im § 8 Ziffer 1a des RTV. begründet. Dieser Standpunkt ist entschieden abzulehnen, wie es auch das RAG. getan hat. Eine Sondervertretung für einzelne Berufsgruppen oder Fachgruppen — die Notstandsarbeiter sind auch nicht als Fachgruppe zu betrachten — ist dem Tarifvertrag fremd und widerspricht seinen grundsätzlichen Bestimmungen und Tendenzen.

Eine Sonderstellung innerhalb der Betriebsvertretung im Baugewerbe nimmt allein die Berufsgruppe der Zimmerer ein. Der Tarifvertrag sieht im § 8 Ziffer 1c vor: Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Baustelle besondere Delegierte bestimmt werden. Diese Sonderbestimmung für das eigentliche Zimmerergewerbe erklärt sich aus der Betriebsorganisation des Zimmerergewerbes. Die Zimmerarbeiten, Dachkonstruktionen usw. werden auf dem Werkplatz hergerichtet. Von dort werden die fertiggestellten Arbeiten zu den verschiedenen Baustellen gebracht, für die auf dem Werkplatz die Vorarbeiten geleistet worden sind. Es ist natürlich, daß bei der Aufstellung der Holzkonstruktionen auf der jeweiligen Baustelle nach Möglichkeit und zweckmäßigerweise dieselben Zimmerer beschäftigt werden, die vorher die Vorarbeiten geleistet haben. Dieselben Leute sind am geeignetsten für die Aufstellung, da sie mit der Konstruktion selbst vertraut sind, so daß eine schnellere und bessere Arbeit erreicht wird. Sind die Holzkonstruktionen auf der

[5]) Urteil des LAG. Dortmund vom 28. 2. 1930. Deutsche Tiefbauzeitung 1930 S. 173.

[6]) Bensheimer Sammlung Band VI S. 401.

Baustelle aufgestellt, kehren die Zimmerer gewöhnlich, wenn noch genügend Beschäftigung im Unternehmen vorhanden ist, auf den Werkplatz zurück, um hier für andere Baustellen zu arbeiten. So wiederholt sich der Vorgang des Verschickens der Zimmerer von dem Werkplatz zur Baustelle und von der Baustelle zum Werkplatz zurück verschieden oft in der Saison.

Diese Betriebsorganisation trifft jedoch nur für das eigentliche Zimmerergewerbe zu, also Betriebe, die nur Zimmerarbeiten für einen oder mehrere Bauten übernehmen. Nicht aber sind solche Betriebe darunter zu verstehen, denen die Gesamtausführung eines Baues übertragen ist, welche die Zimmerarbeiten aber an einen Subunternehmer weiter vergeben oder selbst die Zimmerarbeiten auf der Baustelle ausführen, ohne jedoch eigens einen Zimmerwerkplatz für die verschiedenen Baustellen zu unterhalten. Im Betonbau werden beispielsweise die Vorarbeiten für die Einschalung auf der Baustelle selbst von den Einschalern (Zimmerern) vorgenommen. Hier fehlt sowohl das Bedürfnis einer besonderen Berücksichtigung der Berufsgruppe der Zimmerer, als auch die Voraussetzung, daß es sich um das eigentliche Zimmerergewerbe handelt. Hier haben die Zimmerer gemeinsam mit den übrigen Berufen und mit diesen gleichgestellt die Delegierten auf der Baustelle zu wählen.

Es ist selbstverständlich, daß an sich für den Werkplatz als solchen, für den Zimmerplatz, eine Betriebsvertretung gewählt werden muß. Wenn nun jedoch Zimmerer von dem Werkplatz auf die Baustelle geschickt werden, so kommen sie auf die Baustelle mit einer fremden Betriebsvertretung. Für diese Baustelle besteht schon eine Betriebsvertretung, da sie aber nicht dem Betriebe dieser Baustelle angehören, sondern dem Zimmerergeschäft, so ist die Betriebsvertretung auf der Baustelle für die Zimmerer nicht zuständig. Sie gehören zum Betriebe des Zimmerergeschäftes, und zuständig für sie ist die Betriebsvertretung des Zimmerergeschäftes, also die Delegierten des Zimmerplatzes. Es ist nun möglich, daß die Baustelle, auf der die Zimmerarbeiten ausgeführt werden, weit vom Werkplatz entfernt liegen kann, daß auch ferner die Arbeit lange Zeit in Anspruch nimmt, so daß die Betriebsvertretung des Werkplatzes für die Zimmerer auf der Baustelle in der Praxis ziemlich bedeutungslos ist. Aus diesem Grunde sieht der Tarifvertrag vor, daß neben den Platzdelegierten auf dem Werkplatz auch auf der Baustelle besondere Delegierte für das eigentliche Zimmerergewerbe bestimmt werden können.

Die Platzdelegierten im Zimmerergewerbe werden von sämtlichen Zimmerern desselben Geschäfts, ohne Rücksicht darauf, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder an der Baustelle beschäftigt sind, gewählt. Auch kann als Platzdelegierter jeder in einem Zimmereigeschäft tätige Zimmerer gewählt werden, gleichgültig ob er am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle tätig ist. Diese Wahlvorschrift enthält zwar nicht der Tarifvertrag, aber auf Antrag des Zentralverbandes der Zimmerer kam vor dem Haupttarifamt am 15. 12. 1928 eine Vereinbarung zwischen den Reichstarif-

vertragsparteien in diesem Sinne zustande. Das Haupttarifamt ließ sich von dem Grundgedanken leiten, daß das aktive und passive Wahlrecht für Platzdelegierte im eigentlichen Zimmerergewerbe gerechtfertigt sei, weil bei ihm in der Regel die Arbeiter nach Beendigung der Arbeit auf einer Baustelle zum Zimmerplatz zurückkehren.

Die Amtsbefugnis des Platzdelegierten im Zimmerergewerbe erstreckt sich nur auf den Werkplatz und auf solche Baustellen, die keine Zimmererdelegierte haben. Wählen die Zimmerer auf einer Baustelle eigene Delegierte, scheidet diese Baustelle aus dem Zuständigkeitsbereich der Platzdelegierten aus. Dies ist wichtig für die Frage der Entlassung der Zimmererdelegierten bei Beendigung der Arbeit. Ein Zimmererdelegierter, der für eine Baustelle gewählt worden ist, kann mit der Beendigung der Arbeit auf dieser Baustelle entlassen werden. Der Platzdelegierte im eigentlichen Zimmerergewerbe kann bei der Beendigung der Arbeit auf dem Zimmererplatz ohne weiteres entlassen werden, falls nicht noch Baustellen ohne eigene Zimmererdelegierte vorhanden sind, die noch seiner Amtsbefugnis unterstehen. In diesem Falle würde eine Weiterbeschäftigung des Platzdelegierten auf einer solchen Baustelle ohne selbständige Betriebsvertretung in Frage kommen. Ueber die Entlassung selbst werden weiter unten nähere Ausführungen zu machen sein.[7])

## § 5. Die Arten der Delegiertenvertretung

**Lit.:** „Das Baugewerbe" 1923 S. 197 und S. 315 — Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1927/28 S. 152.

Der Tarifvertrag unterscheidet zwischen Bau- und Platzdelegierten einerseits und Delegiertenausschüssen andererseits. Die Delegierten auf Baustellen mit weniger als 20 Arbeitern haben die Befugnisse eines Betriebsobmanns. Auf Baustellen mit 20 oder mehr Arbeitern gelten die Delegierten als Betriebsräte im Sinne des BRG. Wenn es ohne weiteres unzweifelhaft ist, daß bei Wachsen der Belegschaftsziffer über 20 Arbeiter die Delegierten die Rechte und Pflichten des Betriebsrats erhalten, können Zweifel darüber bestehen, ob bei Sinken der Belegschaft unter 20 die Delegierten die Rechte eines Betriebsratsmitglieds verlieren und nur noch als Betriebsobleute zu gelten haben. Diese Frage ist von Bedeutung bei dem Einspruch gegen die Kündigung eines Arbeiters gemäß § 84 BRG. Ein Einspruchsrecht hat nach dem BRG. § 92 der Betriebsobmann nicht, nur dem Betriebsrat steht dieses Recht zu. Während in kontinuierlichen Betrieben bei einem dauernden Sinken der Belegschaftsziffer unter 20 anstelle des Betriebsrates die Neuwahl eines Betriebsobmanns stattzufinden hat, läßt sich diese Rechtsauf-

[7]) Urteil des Landgerichts Hamburg. „Das Baugewerbe" 1926 S. 5.

fassung nicht auf die baugewerbliche Betriebsvertretung übertragen. § 1 und 2 des BRG. fordern für die Wahl eines Betriebsrates oder eines Betriebsobmanns als Voraussetzung, daß „in der Regel" mindestens 20 Arbeiter oder weniger als 20 beschäftigt werden müssen. Die Bestimmungen des BRG. gehen von dem Fall aus, daß es sich um einen Dauerbetrieb handelt, der bisher in der Regel mindestens 20 Mann beschäftigt hat, nunmehr aber aus irgendwelchen Gründen so eingeengt worden ist, daß er künftig in der Regel weniger als 20 Mann beschäftigt. Bei diesem dauernden Sinken unter 20 Arbeiter ist die Neuwahl eines Betriebsobmanns vorzunehmen. Ein vorübergehendes Sinken der Belegschaft unter 20 Arbeiter schafft noch keineswegs die rechtliche Möglichkeit, die Neuwahl eines Betriebsobmanns anstelle des bisherigen Betriebsrats vorzunehmen.

Für das Delegiertenwesen im Baugewerbe bedeutet die sinngemäße Anwendung dieser Rechtsauffassung, daß auf einer Baustelle, die während des Vollbetriebes 20 oder mehr Arbeiter beschäftigt, der Vollbetrieb als Regelzustand anzusehen ist. Gehen die Arbeiten zu Ende und sinkt die Zahl der Beschäftigten unter 20, so entspricht die Verkleinerung der Belegschaft dem vorübergehenden Sinken der Belegschaft unter 20 Mann in einem Dauerbetrieb. Daher kann im Delegiertenwesen des Baugewerbetarifvertrages die Neuwahl eines Betriebsobmanns anstelle des Betriebsrates nicht in Frage kommen, weil die Belegschaft unter 20 gesunken ist.

Ein selbsttätiger Wechsel des Charakters der einmal gewählten Baudelegierten vom Betriebsratsmitglied zum Betriebsobmann kann ebensowenig im baugewerblichen Delegiertenwesen eintreten, wie in einem Dauerbetrieb ohne Neuwahl aus einem Betriebsratsmitglied ein Betriebsobmann werden kann. Es ist daher festzustellen, daß bei einem Sinken der Belegschaft unter 20 Arbeiter die bisherigen Baudelegierten ihre Rechte als Betriebsratsmitglieder behalten und nicht die Möglichkeit besteht, durch Neuwahl einen Betriebsobmann zu schaffen.

Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte einen Delegiertenausschuß. Der Delegiertenausschuß hat eine ähnliche Stellung wie der Gesamtbetriebsrat im BRG. Mitglied des Delegiertenausschusses kann nur ein Baudelegierter werden, da ausdrücklich bestimmt ist, daß die Baudelegierten aus ihrer Mitte die Wahl der Ausschußmitglieder vornehmen. Verliert ein Delegiertenausschußmitglied seine Baudelegierteneigenschaft, so scheidet es ohne weiteres auch aus dem Delegiertenausschuß aus gemäß § 8 Ziffer 9 RTV.

Diese Frage ist trotz des Wortlauts des Tarifvertrages bestritten gewesen. Zu einer gleichen Auffassung bekennt sich aber das Landgericht in Frankfurt vom 14. März 1923,[8]) sowie das Ge-

[8]) „Das Baugewerbe" 1923 S. 197.

werbegericht der Stadt Berlin.[9]) In beiden Urteilen wird mit Recht betont, daß die Wählbarkeit zum Delegiertenausschuß bedingt ist durch die Baudelegierteneigenschaft. Mit dem Fortfall der Wählbarkeit zum Delegiertenausschuß, der nach § 8 Ziffer 5a RTV. als Gesamtbetriebsrat anzusehen ist, hört aber gemäß § 56 und 39 BRG. die Mitgliedschaft zum Delegiertenausschuß ebenso wie zum Gesamtbetriebsrat auf.

Ein Delegiertenausschuß kann für mehrere Baustellen innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes gebildet werden. Es besteht also die Möglichkeit, daß in einem Unternehmen mehrere Delegiertenausschüsse bestehen, falls das Unternehmen sich über ein größeres Gebiet erstreckt, daß sich in mehrere Gemeinden oder zusammenhängende Wirtschaftsgebiete gliedert.

Bei der Zusammensetzung des Delegiertenausschusses schreibt der Tarifvertrag gleichfalls die Berücksichtigung der verschiedenen Berufe und der Organisationen nach ihrer Stärke vor.

Die Zahl der Ausschußmitglieder richtet sich nach der Gesamtbelegschaftsziffer der auf den einzelnen Baustellen beschäftigten Arbeiter. Die gleiche Tabelle, die für die Zahl der zu wählenden Baudelegierten maßgebend ist (s. S. 15), gilt auch für die Entsendung von Vertretern in den Delegiertenausschuß. Die Stärke des Delegiertenausschusses richtet sich also nach der Summe der auf den einzelnen Baustellen beschäftigten Arbeiter.

## § 6. Der Beginn und das Erlöschen der Delegierteneigenschaft

**Lit.:** „Das Baugewerbe" 1926 S. 489 und 570. — „Das Baugewerbe 1927 S. 428; 506 und 571. — „Das Baugewerbe" 1930 S. 32 und 324. — „Deutsche Tiefbauzeitung" 1927 S. 216. — „Deutsche Tiefbauzeitung" 1930 S. 150. — Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes f. das Baugewerbe. 1926/27 S. 22; 1927/28 S. 153; 1929/30 S. 92. — RAG. Bensheimer Sammlung Bd. III S. 213; Bd. IV S. 32; Bd. V S. 160; 238 u. 434; Bd. VI S. 423; Bd. VIII S. 339. — LAG. Berlin Bensheimer Sammlung Bd. II. S. 64; Bd. IV S. 32. — LAG. Kiel Bensheimer Sammlung Bd. II S. 183.

Wenn auch der RTV. auf sämtliche Formvorschriften bezüglich der Wahlen der Baudelegierten verzichtet und die Wahlordnung des BRG. nicht Anwendung findet, so verdient doch eine formelle Vorschrift des § 8 Ziffer 2 RTV. stark betont zu werden. Diese Ziffer bestimmt, daß die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses in der Reihenfolge, in der sie entweder von der Belegschaft benannt oder von den vertragschließenden Arbeiterorganisationen bestimmt wurden, dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen sind. „Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt

[9]) „Das Baugewerbe" 1923 S. 315.

des Delegierten". Diese Formvorschrift mußte in den Tarifvertrag hineingenommen werden, um die Rechtssicherheit zu wahren, da eine mündliche Mitteilung mißverständlich sein könnte, so daß für den Arbeitgeber bei der Entlassung über die Delegierteneigenschaft und auch für die Belegschaft über die Zuständigkeit der Delegierten Irrtümer entstehen. Von besonderer Bedeutung ist auch, daß die Reihenfolge der Wahl bzw. Benennung genau bei der schriftlichen Mitteilung einzuhalten ist, da nach dieser Reihenfolge evtl. bei der Einschränkung der Belegschaft auch die Zahl der Delegierten sich vermindert, wenn nicht die Belegschaft von sich aus den ausscheidenden Delegierten bestimmt.

Diese zwingende Vorschrift der schriftlichen Mitteilung ist mehr als eine leere Formvorschrift, wie Flatow meint.[10]) Diese Ansicht Flatows ist durch die genauere redaktionelle Fassung im geltenden RTV. zweifellos überholt. Die schriftliche Mitteilung ist ein konstitutiver Rechtsakt. Erst mit der Meldung, d. h. mit der schriftlichen Mitteilung beginnt das Amt des Delegierten.[11]) Zweifelhaft ist, ob der Arbeitgeber auf diese schriftliche Mitteilung verzichten kann, so daß auch ohne schriftliche Mitteilung der Gewählte Delegierter wird. Diese Auffassung wird vom LAG. Dresden vertreten, und Flatow stimmt dieser Entscheidung in der Anmerkung zum Urteil bei.[12]) Diesem Standpunkt ist dann beizutreten, wenn streng geprüft wird, ob der Arbeitgeber ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen auf die schriftliche Mitteilung verzichtet hat. Dies kann dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Arbeitgeber die ihm als gewählte Baudelegierte mitgeteilten Arbeitnehmer als solche auch behandelt, so daß keine Unklarheit darüber bestehen kann, welche Arbeiter als Baudelegierte zu gelten haben. Will jedoch der Arbeitgeber auf die schriftliche Mitteilung nicht verzichten, so kann das Amt des Delegierten vor der erfolgten Meldung nicht beginnen. Es ist dann noch die Möglichkeit der Entlassung des Arbeitnehmers vorhanden, ohne daß der Kündigungsschutz des BRG. wirksam wäre.

Es ist jedoch die Bestimmung des § 8 Ziff. 8 zu beachten, die es dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter untersagt, die Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung des Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder Ausübung dieses Amtes zu benachteiligen. Eine solche Benachteiligung in der Uebernahme des Delegiertenpostens kann aber dann nicht vorliegen, wenn der Arbeitgeber bereits morgens den Beschluß gefaßt hat, einen bestimmten Arbeiter aus sachlich berechtigten Gründen zu entlassen und die Anweisung zur Kündigung bereits seinem Polier gegeben hat. Will nach der Mittagspause der Polier die Kündigung aussprechen, kommt ihm jedoch der Arbeiter welcher von der Kündigungsabsicht erfahren hat, mit der mündlichen Mitteilung zuvor, daß er während der Pause zum Baudelegierten gewählt sei, so kann

[10]) Flatow Betriebsrätegesetz 1927 S. 233.
[11]) LAG. Essen vom 16. 7. 1930.
[12]) Bensheimer Sammlung Bd. I S. 367.

in diesem Moment die Kündigung ohne weiteres ausgesprochen werden, da die schriftliche Mitteilung an den Arbeitgeber fehlt und der Arbeitgeber auf die schriftliche Meldung zweifellos nicht verzichten will.

Da es in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen müßte und auch umständlich wäre, wenn die Mitteilung nur dem Arbeitgeber gegenüber wirksam vorgenommen werden könnte, bestimmt der Tarifvertrag weiter, daß auch den auf der Baustelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden die Meldung gemacht werden kann. Als ständig anwesender Aufsichtsführender gilt auch hier der Polier oder der Bauführer. Da auf einer großen Baustelle mehrere Poliere beschäftigt sind, die für die Annahme der Meldung zuständig wären, kann der Arbeitgeber einen besonderen Bevollmächtigten bestellen, indem er einem der Poliere oder einem Bauführer ausdrücklich den Auftrag erteilt, die Meldung über die erfolgte Ernennung der Delegierten entgegenzunehmen.

Nach erfolgter Meldung ist der Arbeitgeber nach dem Tarifvertrag verpflichtet, die Namen der Delegierten durch Aushang auf der Baustelle bekannt zu machen, damit jeder Arbeiter sich darüber unterrichten kann, wer als Baudelegierter fungiert.

Nach § 18 BRG. werden die Mitglieder der Betriebsvertretung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wenn im Tarifvertrag diese Frist des BRG. nicht ausdrücklich behandelt ist, so könnte aus dem Stillschweigen geschlossen werden, daß das Amt des Delegierten an die zeitliche Begrenzung eines Jahres nicht gebunden ist. Andererseits könnte mit demselben Recht gefolgert werden, daß die Jahresfrist des BRG. auch auf den Baudelegierten Anwendung findet. Bei den Reichstarifverhandlungen um die Wende 1926/27 waren jedoch die Parteien des RTV. darüber einig, daß das Amt des Baudelegierten nicht von der Frist des § 18 BRG. abhängig sein sollte. Es entspricht auch den Tendenzen des Baudelegiertensystems, von einer solchen Festsetzung abzusehen. Nur in seltenen Fällen wird ein Bau länger als ein Jahr dauern. Bei großen Baustellen, die eine längere Laufzeit haben, wird es im Winter zu längeren Unterbrechungen kommen, währenddessen der Bau ruht und die Arbeiter gemeinsam mit den Delegierten zur Entlassung kommen. Bei Wiederaufnahme der Arbeit wird dann die Neuwahl von Baudelegierten erforderlich sein.

Für die Entlassung der Baudelegierten gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 96 und 97 BRG. Eine wichtige Ausnahme mußte jedoch mit Rücksicht auf die Eigenart des Baubetriebes im Tarifvertrag gemacht werden. Da der Delegierte für die einzelne Baustelle bestellt ist, ebenso wie ein Betriebsratsmitglied für den einzelnen Betrieb, muß bei Stillegung des Betriebes entsprechend der Bestimmung des § 96 Ziff. 2 BRG. ohne Zustimmung der Belegschaft die Entlassung des Baudelegierten möglich sein. Um alle Zweifel zu beheben, bestimmt deshalb ausdrücklich § 8 Ziff. 9: Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle, für die er bestellt war, beendet ist.

Das Amt erlischt „ohne weiteres" heißt, daß es der Zustimmung der Belegschaft oder der übrigen Delegierten nicht bedarf. Voraussetzung ist lediglich, daß die Arbeit auf der Baustelle, und zwar auf der Baustelle, für die er als Delegierter bestellt war, beendet ist. Ob noch andere Baustellen in Betrieb sind und ob dem Delegierten dort noch Beschäftigung gewährt werden könnte, ist unerheblich. Maßgebend als Entlassungsgrund ist nur die Beendigung der Arbeit auf der Baustelle, auf der er als Baudelegierter tätig war. Das Ende der Arbeit auf einer Baustelle ist Tatfrage des Einzelfalles, aber leicht festzustellen.

Es würde aber eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse sein, wollte man verlangen, daß ein Baudelegierter solange beschäftigt werden müßte und als Baudelegierter nicht entlassen werden könnte, solange noch berufsfremde Arbeit auf der Baustelle ausgeführt wird. Es kann von einem Baudelegierten, der von Beruf Zimmerer ist und auf der Baustelle mit Zimmerarbeiten beschäftigt war, nicht verlangt werden, daß er als Tiefbauarbeiter nach Beendigung der Zimmerarbeiten Planierungsarbeiten ausführt. Es kann aber auch andererseits dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, diesen Zimmerer als Baudelegierten noch weiter zu entlohnen, wenn er mit berufsüblichen Arbeiten auf der Baustelle nicht mehr beschäftigt werden kann. Deshalb geht auch der RTV. so weit, daß er die Entlassung des Baudelegierten ohne Zustimmung der Belegschaft („ohne weiteres") zuläßt, wenn die Arbeit der Berufsgruppe, zu der der Baudelegierte gehört, beendet ist. Das gleiche gilt für sämtliche Berufsgruppen. Ein Tiefbauarbeiter kann nicht mit Maurerarbeiten, ein Bauhilfsarbeiter nicht mit Zimmerarbeiten, ein Maschinist nicht mit Zementarbeiten beschäftigt werden.

Schwieriger ist naturgemäß festzustellen, wann die Arbeiten einer Berufsgruppe beendet sind, da es im baugewerblichen Produktionsprozeß sehr oft vorkommt, daß vorübergehend die Arbeiten einer Berufsgruppe zu Ende gehen, nach einer gewissen Zeit aber wieder aufgenommen werden müssen. Hier muß der Grundsatz der Ziffer 9, der auf die betrieblichen Verhältnisse des Baugewerbes Rücksicht nehmen will, durchgreifen. Auch bei einer vorübergehenden Beendigung der Arbeiten einer Berufsgruppe, die nach einer gewissen Zeit voraussichtlich wieder aufgenommen werden, muß die Entlassung des Baudelegierten möglich sein, ebenso wie auch die übrigen Arbeiter seiner Berufsgruppe zur Entlassung kommen. Besteht jedoch die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit anderer Arbeiter der gleichen Berufsgruppe, hat der Baudelegierte an erster Stelle Anspruch auf Weiterbeschäftigung.

Nicht nur aus der Beendigung der Arbeit auf der Baustelle bzw. der Arbeit der Berufsgruppe folgt nach § 8 Ziff. 9 des RTV. das Erlöschen des Delegiertenamtes, sondern es genügt bereits nach ausdrücklicher Vorschrift, wenn die Arbeit dem Ende nahe ist. Diese Bestimmung des RTV. will in weitgehender Form den Betriebsbedürfnissen entgegenkommen. Die Baustelle wird normalerweise nicht stillgelegt, indem die gesamte Belegschaft gleichzeitig entlassen

wird, sondern die Fertigstellung des Baues geht langsam vor sich. Die Belegschaft wird nach kürzeren oder längeren Perioden verringert, bis zuletzt nur noch ein kleiner Teil beschäftigt ist, der dann auch zur Entlassung kommt. Es wäre eine unbillige Belastung des Unternehmens, wenn die Baudelegierten solange beschäftigt werden müßten bzw. einen Lohnanspruch hätten, bis der Bau endgültig fertiggestellt sei.

Tritt die Arbeit auf der Baustelle in das Endstadium ein, ist nur noch ein kleiner Teil der Belegschaft beschäftigt, soll der Arbeitgeber nicht mehr auf das Delegiertenamt Rücksicht nehmen brauchen, sondern es soll ihm freigestellt sein, welche Arbeiter er entlassen will. Da die Arbeitsstelle nur noch wenige Tage aufrechterhalten wird bzw. aufrechterhalten werden kann, kann auch auf die Funktion des Baudelegierten verzichtet werden.

Schwierig ist nun in der Praxis die Feststellung, wann die Arbeit auf einer Baustelle dem Ende nahe ist. Diese Frage gibt sehr oft Anlaß zu Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten. Die Entscheidung wird noch komplizierter, wenn nicht festzustellen ist, ob die Arbeit auf der Baustelle dem Ende nahe ist, sondern ob lediglich die Arbeit der Berufsgruppe dem Ende nahe gekommen ist. Entscheidungen der Arbeitsgerichte können nur den Einzelfall treffen und lassen generelle Schlüsse nicht zu. Jedoch läßt sich an den einzelnen Tatbeständen erkennen, wie weit der Begriff „dem Ende nahe" zu fassen ist. Der Wichtigkeit halber sollen einige Entscheidungen der Arbeitsgerichte in praktischen Fällen zeigen, wie die tarifliche Bestimmung angewandt wird.

### Urteil des Arbeitsgerichtes Gladbeck vom 1. 9. 1927.[13])

Im vorliegenden Falle kann es also nur darauf ankommen, ob die Einschalungsarbeiten, welche der Kläger auszuführen hatte, am 30. Juli 1927, dem Tage der Kündigung, beendet oder dem Ende nahe waren.

Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt worden, daß die Hauptarbeit die Ausführung eines Kohlenbunkers und einer Rampe an der Kokerei war. Die Einschalungsarbeiten, zu denen der Kläger eingestellt war, waren beendet, als Kläger gekündigt wurde. Hinterher sind nur noch einige Kleinigkeiten durch Handlanger besorgt worden. Nach den — wenn auch teilweise nicht übereinstimmenden — Zeugenaussagen kann man wenigstens das eine als bewiesen annehmen, daß die Einschalungsarbeiten am Tage der Kündigung des Klägers im wesentlichen beendet waren, daß also die Arbeit der Berufsgruppe des Klägers dem Ende nahe war.

Die Arbeiten, die nach dem 30. Juli 1927 noch ausgeführt sind, waren kleinere Arbeiten, die innerhalb weniger Tage beendet waren. Die von der beklagten Baugesellschaft außerdem ausgeführten Ar-

[13]) „Das Baugewerbe" 1927 S. 429.

beiten an den Laufstegen und an der Transportverbindungsbrücke waren zudem, wenn man den Aussagen der Zeugen K. und R. folgt, der Beklagten erst nach der Entlassung des Klägers übertragen und von dieser ausgeführt worden. Aber auch wenn man mit dem Zeugen B. annimmt, daß diese Arbeiten schon vorher begonnen hatten, so muß man auch dann, weil eben diese Arbeiten geringfügiger Art waren und nur kurze Zeit gedauert haben, annehmen, daß die Einschalungsarbeiten auf der Baustelle M. St. am 30. Juli 1927 im wesentlichen beendet waren und daß das Ende der Einschalungsarbeiten überhaupt nahe bevorstand.

**Urteil des Landgerichts Hannover.[14]) Vom 18. Oktober 1927.**

Auch das Berufungsgericht hält auf Grund des Beweisergebnisses vor allem auf Grund der eidlichen und glaubwürdigen Bekundungen des vom Kläger selbst zum Beweise des Gegenteils genannten Zeugen T., für bewiesen, daß die Arbeiten am Neubau des Kuriergebäudes, für die Kläger vom Beklagten bestellt worden war, am Tage seiner Entlassung, die zugestandenermaßen am 25. September 1926 erfolgt ist, beendet oder doch wenigstens dem Ende nahe waren. Daß dies in der Tat der Fall gewesen sein muß, geht übrigens mit Ueberzeugung daraus hervor, daß der Kurier am 25. und 26. September 1926 den Neubau mit dem gesamten Büro- und Druckereibetrieb bezogen hat. Der fein organisierte Betrieb eines Zeitungsunternehmens würde aber in einem unfertigen Neubau die Weiterführung eines normalen Geschäftsganges niemals zugelassen haben. Wenn tatsächlich in der Folgezeit, wie der erste Richter zutreffend ausführt, noch mit dem Neubau zusammenhängende Arbeiten, wie Aufstellung von Maschinen, Durchschlagen von Wänden usw. ausgeführt und wenn dazu auch noch neue Arbeiter eingestellt worden sind, so ändert das nichts an der für erwiesen erachteten Tatsache, daß das aufgeführte Gebäude bezugsfertig und somit der Bau beendet oder doch wenigstens dem Ende nahe war. Weitere Beweiserhebung über die erörterte Frage erübrigt sich somit. Mit dem Ende des Baues aber oder auch mit dem Eintritt seines nahen Endes endete nach Ziffer 9 der unstreitigen Vereinbarungen über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Baugewerbe vom 9. Oktober 1924 das Amt der Baudelegierten ohne weiteres.

**Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 11. 11. 1927.[15])**

Nach der Angabe der Beklagten und der Aussage des Zeugen W. werden die Zimmererarbeiten — nachdem die Putzer in der laufenden Woche die Arbeit wieder aufgenommen haben — etwa nach 14 Tagen von neuem beginnen. Aus dieser Aufnahme der Arbeiten

[14]) „Das Baugewerbe" 1927 S. 506.
[15]) „Das Baugewerbe" 1927 S. 571.

kann der Kläger aber keine Rechte herleiten. Richtig ist, daß zwischen „Arbeitsbeendigung" im Sinne des § 8 Zif. 9 RTV. (bzw. Stilllegung im Sinne des § 96 BRG.) und einer bloßen „Betriebsstockung" zu unterscheiden ist. Eine Betriebsstockung von kurzer Dauer, etwa veranlaßt durch verzögerte Materialzufuhr, würde die Entlassung der Delegierten nicht rechtfertigen. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, auf solange und nicht voraus zu berechnende Zeit die Arbeiten einer bestimmten Berufsgruppe unterbunden werden, so geht das über eine bloße Betriebsstockung hinaus. Dem Arbeitgeber kann in solchem Falle nicht zugemutet werden, Baudelegierte im Betriebe zu belassen, für die er keine Arbeitsmöglichkeit hat.

### Urteil des Gewerbegerichts Duisburg [16])

Ein Zimmerer, der bei einer Betonbaufirma an der Baustelle Rheinbrücke Duisburg in Arbeit stand und von der Belegschaft ordnungsgemäß als Baudelegierter gewählt war, wurde am 23. Juli entlassen, da sich die Arbeit auf der Baustelle dem Ende zuneigte. Es wurden für die restlichen Arbeiten nur noch 6 Leute beschäftigt, darunter vier Zimmerer, für die allerdings keine volle Beschäftigung vorhanden war. Den letzten Zimmerern wurde am 4. August gekündigt, am 9. August wurden restlos alle Leute entlassen . . . . Unstreitig hat die Beklagte im vorliegenden Falle den Kläger 17 Tage vor Beendigung der betreffenden Arbeit entlassen. Das Gericht war der Auffassung, daß dieser Zeitraum im vorliegenden Falle um eine Woche zu hoch gegriffen ist. Die Beklagte ist daher verpflichtet, dem Kläger noch einen Wochenlohn, dessen Höhe unstreitig 56.— Mk. betrug, nachzuzahlen. Insoweit war daher dem Klageantrag zu entsprechen, während der Kläger mit seinem weitergehenden Anspruch abzuweisen war.

### Urteil des Gewerbegerichts Chemnitz vom 24. 11. 1926 [17])

Der Zimmerer E., Baudelegierter seiner Berufsgruppe bei der Firma W. in Leipzig, war am 4. August 1926 entlassen worden, weil die Zimmerarbeiten auf der betreffenden Baustelle dem Ende nahe waren. Insgesamt waren nach seiner Entlassung noch 10 Leute auf die Dauer von 10 Tagen mit den Erdarbeiten beschäftigt worden. Im vorliegenden Falle war offenbar — und das Gericht konnte insoweit an der beschworenen Aussage des Zeugen Zimmerpolier St. nicht vorübergehen — daran festzuhalten, daß die noch vorhandene eine Arbeitskraft nicht voll beschäftigt war. Mag auch, wie der Kläger behauptet, noch einige Arbeit für einen Zimmerer vorhanden gewesen sein, so konnte diese, wie die Beklagte darlegt, zum Teil von ungelernten Arbeitern erledigt werden, und ist auch von diesen

[16]) „Das Baugewerbe" 1926 S. 489.
[17]) „Das Baugewerbe" 1926 S. 570.

erledigt worden, im übrigen aber nahmen sie einen Zimmerer nur stundenweise in Anspruch, konnte also von dem Zimmerpolier mitgemacht werden . . . . Bei dieser Sachlage muß angenommen werden, daß länger als bis zum 4. August 1926 dauernde Beschäftigung für den Kläger als Zimmerer nicht vorhanden war, daß nach diesem Zeitpunkt die Arbeit seiner Berufsgruppe im Sinne der erwähnten Vereinbarung dem Ende nahe und daher sein Amt als Delegierter erloschen war.

Wenn in einem anderen Fall von 18 Hilfsarbeitern 10 Mann, und zwei Tage darauf weitere 5 Mann entlassen wurden, und die übrigbleibenden Arbeiter nur noch 4 Arbeitstage beschäftigt werden, so ist die Voraussetzung für die Entlassungsmöglichkeit des Baudelegierten gegeben.[18])

Eine zu enge Auslegung wird jedoch dem § 8 Ziff. 9 des RTV. zuteil, wenn bereits dann das Ende der Arbeit einer Berufsgruppe angenommen wird, falls gewisse, ihrer Art nach betriebstechnisch in sich geschlossene, von einer Belegschaftsgruppe ausgeführte Teilarbeiten beendet sind. In Verkennung des Sinnes dieser Tarifbestimmung hat sogar das RAG. in seiner Entscheidung vom 9. 10. 1929 zu Unrecht die Entlassung eines Delegierten als begründet anerkannt, weil mit der Fertigstellung des Rohbaues durch die Maurer die Arbeit der betreffenden Berufsgruppe beendet sei, obwohl tatsächlich noch Maurerarbeiten vorhanden waren und Maurer mit anderen Arbeiten beschäftigt wurden. Eine gleiche Fehlentscheidung fällte das Landesarbeitsgericht Königsberg am 14. 12. 1929. Nach Beendigung des Richtens eines Daches wurde die Entlassung eines Zimmerers, der Baudelegierter auf der Baustelle war, als gerechtfertigt anerkannt, weil die Arbeit seiner Berufsgruppe mit der Fertigstellung des Daches beendet wäre, obwohl auf der Baustelle noch Zimmererarbeiten auszuführen waren.

Bei Akkordarbeiten endet das Arbeitsverhältnis mit der Zweckerreichung des abgeschlossenen Akkordvertrages. Das Amt eines aus einer Akkordkolonne zum Baudelegierten bestellten Arbeiters erlischt, wenn der Akkordzweck erreicht ist. Einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf es nicht mehr. Mangels einer Kündigung des Dienstverhältnisses ist auch die Zustimmung der übrigen Delegierten nicht erforderlich. Das Dienstverhältnis ist eben beendet. Das Ergebnis entspricht auch dem Grundgedanken des Baudelegiertenwesens, daß die Beendigung des Amtes des Baudelegierten dann eintritt, wenn die Arbeit seiner Berufsgruppe beendet oder dem Ende nahe ist.

Bei Notstandsarbeitern, die Baudelegierte sind, fällt der Kündigungsschutz insoweit fort, als das Arbeitsverhältnis wegen Abrufs durch das Landesarbeitsamt aufhört. Die nach Ablauf der gesetzlichen Höchstbeschäftigungsdauer für Notstandsarbeiter von drei Monaten ausgesprochene Entlassung eines Notstandsarbeiters, der als Baudelegierter bestellt ist, wird ohne Zustimmung der übrigen Delegierten oder der Belegschaft rechtswirksam, da das Arbeitsver-

[18]) LAG. Nürnberg v. 17. 1. 1930, Deutsche Tiefbauzeitung 1930 S. 150.

hältnis des Notstandsarbeiters hier nicht durch Kündigung, sondern durch Zeitablauf endet.[19])

Der Kündigungsschutz des Baudelegierten fällt auch dann fort, wenn derselbe mit seiner Entlassung einverstanden ist. In der widerspruchslosen Annahme der Papiere durch den Baudelegierten liegt die Zustimmung zu einer ordnungsgemäßen und rechtswirksamen Entlassung. Im Baugewerbe besteht keine Uebung, daß das Arbeitsverhältnis bei Frost nicht gelöst wird. Auch bei Stillegungen wegen Frost bedeutet die widerspruchslose Annahme der Papiere Einverständniserklärung des Delegierten mit der Entlassung.[20]) Wird der Baudelegierte wegen Witterungsstörung nicht entlassen, sondern setzt er aus, so behält er dadurch das Amt als Baudelegierter und hat das Recht zur sofortigen Weiterbeschäftigung nach Wegfall der Witterungsstörung. Es besteht jedoch kein Anspruch des Baudelegierten auf Bezahlung der Aussetzzeit, da das Aussetzen im Baugewerbe allgemein üblich ist und bei Abschluß des Einzelarbeitsvertrages als stillschweigend vereinbart anzusehen ist.[21])

Der Verlust der Delegierteneigenschaft tritt nicht nur ein bei der rechtmäßigen Entlassung aus den oben aufgeführten Gründen, sondern auch beim Ueberzähligwerden. Sind auf einer Baustelle mehrere Delegierte bestellt, so erlischt gemäß § 8 Zif. 3 RTV. bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der Tabelle, die für die Zahl der zu bestellenden Delegierten maßgebend ist. (s. S. 15). Bei der Einschränkung einer Baustelle und Verringerung der Belegschaft aus irgendwelchen Gründen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art — sei es daß der Bau langsamer fortgeführt werden soll, daß die Hauptarbeit bendet ist, daß Witterungseinflüsse oder anderweitige Störungen einwirken — soll eine Herabsetzung der Delegiertenzahl auf die tariflich vorgesehene notwendige Ziffer möglich sein. Der Arbeitgeber hat in diesem Falle die Belegschaft aufzufordern, zu bestimmen, welche Vertreter als Delegierte ausscheiden sollen. Kommt die Belegschaft dieser Aufforderung innerhalb von 3 Tagen nicht nach, oder kann sich die Belegschaft über die Ausscheidung der Delegierten nicht einigen, so verlieren diejenigen Mitglieder der Betriebsvertretung ohne weiteres ihre Delegierteneigenschaft, die auf der schriftlichen Mitteilung, welche bei der Wahl dem Arbeitgeber bzw. seinem Bevollmächtigten zu erteilen war, an letzter Stelle aufgeführt sind. Ist die Mitteilung an den Arbeitgeber mündlich erfolgt, so verlieren die zuletzt Benannten ihr Delegiertenamt. Das Delegiertenamt erlischt mit der Bestimmung des Delegierten durch die Belegschaft oder mangels einer Entscheidung mit Ablauf der dreitägigen Frist ohne weiteres. Diese Bestimmung zeigt wiederum, von welcher Bedeutung die schriftliche Mitteilung ist, um klare Verhältnisse zu schaffen.

---

[19]) LAG. Berlin vom 30. 5. 1926.
RAG. vom 6. 2. 1929.
[20]) RAG. vom 19. 6. 1929.
[21]) RAG. vom 10. 8. 1928.

## § 7. Die Aufgaben der Baudelegierten.

Lit.: „Das Baugewerbe" 1921 S. 79; 95; 133; 229. — „Das Baugewerbe" 1927 S. 496.

Voranzustellen ist Ziffer 4 des § 8 RTV. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Bau- und Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind. Nicht im ganzen Unternehmen kann der Delegierte die Rechte des Betriebsratsmitgliedes geltend machen, sondern nur auf der Baustelle, für die er bestellt ist.

Was im einzelnen zur Aufgabe der Bau- und Platzdelegierten gehört bestimmt Ziffer 7a des § 8 RTV. Auf jeder einzelnen Bau- und Arbeitsstelle hat der Baudelegierte die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Er hat das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander wie auch mit dem Arbeitgeber zu fördern. Die Baudelegierten sollen gemeinschaftlich mit dem Arbeitgeber die Einhaltung der tariflichen Bestimmungen, der Betriebsvereinbarungen, sowie die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen überwachen. Die Baudelegierten sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten, die amtlichen Baukontrolleure und für die zur Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zuständigen Stelle durch Anregung, Beratung und Auskunft unterstützen.

Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vorschriften des BRG., die nach Ziffer 10 § 8 RTV. sinngemäße Anwendung finden. Zu beachten ist bei der sinngemäßen Anwendung jedoch stets, daß die Baudelegierten nur für die Baustelle oder für den Werkplatz bestellt sind, nicht für das ganze Unternehmen. Dies ist von Bedeutung beispielsweise bei der Einsicht in die Geschäftsbücher gemäß § 71 BRG. Die Baudelegierten einer einzelnen Baustelle können nicht die Einsicht in die Geschäftsbücher des ganzen Unternehmens verlangen, sondern nur die Einsicht in die Lohnlisten, die auf der einzelnen Baustelle geführt werden.

Um die Aufgaben, die über die einzelnen Baustellen hinausgehen, erfüllen zu können, besteht der Delegiertenausschuß, der die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates hat. Ist jedoch für das gleiche Wirtschaftsgebiet bei demselben Unternehmer eine Angestelltenvertretung errichtet, so hat der Delegiertenausschuß nur die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des BRG. für die von ihm vertretenen Arbeitergruppen auszuüben.

Besonders wichtig ist der Delegiertenausschuß zur Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung vom 5. 2. 1921 und des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. 2. 1922. Die Betriebsbilanz ist dem Delegiertenausschuß in seiner Eigenschaft als Gesamtbetriebsrat vorzulegen, sofern auf den Arbeitsstellen, für die er bestellt ist, in der Regel mindestens 300 Bauarbeiter beschäftigt sind. Das Recht auf Vorlegung steht nur dem

Delegiertenausschuß als solchem, nicht einem einzelnen Mitglied desselben zu. Die sonstigen Aufgaben des Delegiertenausschusses richten sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

## § 8. Die Geschäftsführung

Lit.: „Das Baugewerbe" 1921 S. 229. — „Das Baugewerbe" 1930 S. 107. — Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1926/27 S. 20; 1929/30 S. 91.

Grundsätzlich haben die Delegierten ihre Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit auszuführen. Erfordert aber die Ausübung des Delegiertenamtes die Vornahme von Handlungen während der Arbeitszeit, so bekommt der Delegierte auch diese Arbeitszeit bezahlt. Minderung der Entlohnung darf nicht vorgenommen werden. Der Arbeitgeber kann jedoch verlangen, daß der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnis nachweist. Die Aufwandsentschädigung steht den Delegierten bzw. den Delegiertenausschußmitgliedern nur für Amtshandlungen zu, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Hierunter fallen auch die ordentlichen Sitzungen der Baudelegierten bzw. des Delegiertenausschusses, nicht aber die Vollversammlungen der Delegierten eines Unternehmens. Für eine solche Vollversammlung fehlt sowohl die gesetzliche wie auch die tarifliche Grundlage.

Ferner steht die Aufwandsentschädigung dem Delegierten nur für solche Handlungen zu, die ihm kraft Gesetzes oder tariflicher Vorschriften auferlegt sind, nicht aber für Angelegenheiten, die weder nach Gesetz oder Tarifvertrag zu seinen Obliegenheiten gehören. Die Behandlung ganz allgemeiner Fragen, z. B. Aufklärung über Rechte und Pflichten der Betriebsräte in einer Delegiertenausschußsitzung stellt keinen den Arbeitgebern zur Erstattung der Kosten verpflichtenden „notwendigen" Verhandlungsgegenstand dar, da er keine Betriebsangelegenheit betrifft.[22]) Auch die Wahrnehmung von Organisationsinteressen als Vertrauensmann der Gewerkschaft gehört nicht zu den Amtshandlungen des Baudelegierten und verpflichtet den Arbeitgeber nicht zur Erstattung der Aufwandsentschädigung.

Den Delegierten auf der Baustelle kann unmöglich das Recht zugesprochen werden, die notwendigen Gesetzestexte und Gesetzessammlungen vom Arbeitgeber zu verlangen. Die einzelne Baustelle ist nur von vorübergehender Dauer im Gegensatz zum kontinuierlichen Betrieb. Es muß hier genügen, wenn in dem Büro des Unternehmers den Baudelegierten die Einsichtnahme der Gesetzesbücher usw. freigestellt wird.

Der Arbeitgeber kann sich dem Delegierten und dem Delegiertenauschuß gegenüber durch einen besonders Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die sonst bevollmächtigten Vertreter des Arbeit-

[22]) Arbeitsgericht Berlin vom 9. 1. 1930.

gebers auf jeder Baustelle sind gleichfalls zur Vertretung den Delegierten gegenüber befugt.

In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder für seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden. Diese Vorschrift bringt eine Zeitersparnis und Entlastung, indem sich nicht sämtliche Delegierte, sondern nur einer mit dem Einzelfall zu befassen braucht. Es zeigt sich jedoch auch hier, daß die Gewerkschaften im eigenen Interesse bemüht sind, ihren Organisationsvertretern die Vorhand zu sichern.

Da die Gewerkschaften auf Grund der Bestimmungen des RTV. zum Baudelegiertenwesen Rechte und Pflichten übernommen haben, mußte den Vertretern der vertragschließenden Arbeiterorganisationen das Recht zuerkannt werden, zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Bestimmungen des § 8 RTV. die Bau- und Arbeitsstelle zu betreten. Der Gewerkschaftsvertreter darf jedoch die Baustelle nur im Benehmen mit dem Vertreter des Arbeitgebers betreten und soll hierzu möglichst die Pausen benutzen. Eine Haftung des Arbeitgebers für Unfälle ist durch den Tarifvertrag in solchen Fällen ausgeschlossen. Das Betreten der Baustelle durch den Gewerkschaftsvertreter kann in folgenden Fällen vorkommen:

1. bei der Ernennung von Baudelegierten § 8 Ziff. 1 RTV.,
2. bei der Teilnahme an einer Sitzung der Delegierten, wenn mindestens von ¼ der Delegierten es beantragt ist (§ 31 BRG.),
3. bei der Teilnahme an einer Betriebsversammlung.

# III. Abschnitt:
# Die Durchführung des Baudelegiertensystems

## § 9. Die Statistik der Delegiertenvertretung

**Lit.:** Deutscher Baugewerksbund, Jahresbericht 1928 S. 101. — Zentralverband der Zimmerer, Jahresbericht 1928 S. 230.

Ueber die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsvertretung im Baugewerbe geben die Geschäftsberichte des Deutschen Baugewerksbundes und des Zentralverbandes der Zimmerer Aufschluß. Die Gewerkschaften beklagen sich über die zum Teil mangelhafte Durchführung der tariflichen Bestimmungen. „Meist ist es das Gefühl der Unsicherheit auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes, das viele sonst für den Bund rührig werbende Mitglieder von der Uebernahme eines Delegiertenpostens abhält." [23])

Aus diesem Grunde hält der Deutsche Baugewerksbund Schulungskurse ab. Auch hier ergeben sich weitere Schwierigkeiten. „In den kleinen Orten mangelt es gewöhnlich an geeigneten Kräften, die die Delegiertenschulung wirkungsvoll durchführen können. Ferner lehrt die Erfahrung, daß es unzweckmäßig ist, nur jene zur Schulung heranzuholen, die zu dieser Zeit tatsächlich Baudelegierte sind; denn das Amt des Baudelegierten dauert vielfach nur wenige Tage. Der Zufall kann dann sämtliche in einem Ort geschulte Baudelegierte auf einer Baustelle zusammenbringen. Praktisch kommt es also bei der Frage, wer geschult werden soll, darauf hinaus, daß jeder organisierte Bauarbeiter zur Ausübung des Baudelegiertenamtes gerüstet sein muß." [24])

Eine besondere Erhebung über die Durchführung der Betriebsvertretung hat der Zentralverband der Zimmerer im September 1928 angestellt. [25]) Insgesamt wurden 14 258 Zimmereigeschäfte, Baugeschäfte, Beton- und Tiefbaugeschäfte und sonstige Industriebauunternehmungen erfaßt. Die Zahl der von der Erhebung erfaßten Poliere, Gesellen und Lehrlinge beträgt 107 461. Von diesen Betrieben hatten nach Ermittlung des Zentralverbandes der Zimmerer

[23]) Deutscher Baugewerksbund, Jahrbuch 1928 S. 101.
[24]) Deutscher Baugewerksbund, Jahrbuch 1928 a. a. O.
[25]) Zentralverband der Zimmerer, Jahrbuch 1928 S. 231.

nur 4919 = 34.5 Prozent eine Betriebsvertretung. Die Zahl der Personen in diesen Betriebsvertretungen betrug insgesamt 8890.

| Anzahl der Betriebe | Anzahl d. insges. beschäftigten Poliere, Gesellen, Lehrlinge | Betriebsvertretung § 8 RTV. Anzahl d. Betriebe mit Betriebsvertretung | Wieviel Personen zählen diese Betr.-Vertretungen | in % |
|---|---|---|---|---|
| 5747 Zimmereigeschäfte | 39 478 | 1 857 | 4 173 | 32.3 |
| 6578 Baugeschäfte | 50 694 | 2 139 | 2 863 | 32.5 |
| 780 Beton- u. Tiefbaugeschäfte | 12 518 | 491 | 843 | 63.0 |
| 1151 Industriebetriebe | 4 762 | 432 | 1 011 | 37.5 |
| 14256 | 107 461 | 4 919 | 8 890 | 34.5 |

## § 10. Die Zusammenarbeit der verschiedenartigen Betriebsvertretungen

**Lit.:** Mansfeld, Betriebsrätegesetz II. Aufl. 1930 S. 288 ff, — Flatow, Betriebsrätegesetz XII. Aufl. 1927 S. 235 ff.

Das Verhältnis der tariflichen Betriebsvertretung zur gesetzlichen Betriebsvertretung regelt der § 64 BRG.: „Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes, so wird für die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer zwecks Wahrnehmung ihrer Interessen eine Betriebsvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet." Da der RTV. für das Baugewerbe und damit die Bestimmungen über die Sonderbetriebsvertretung nur auf Bauarbeiter Anwendung finden, wählen die technischen und kaufmännischen Angestellten eines Bauunternehmens ihre eigene Betriebsvertretung, falls die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Zahl erfüllt sind. Die gesetzliche Betriebsvertretung tritt neben die tarifliche Sondervertretung. Jede vertritt nur diejenige Gruppe, von der sie gewählt worden ist. Eine gemeinsame Tätigkeit der gesetzlichen und tariflichen Betriebsvertretung ist im BRG. nicht vorgesehen.

Ueber die Zusammenarbeit ist dagegen im § 8 Ziff. 5 eine tarifliche Regelung getroffen. Wenn bei demselben Unternehmen für das gleiche Wirtschaftsgebiet, für das ein Delegiertenausschuß gewählt ist, eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, so übt der Delegiertenausschuß die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des BRG. für die unter den Reichstarifvertrag fallenden Gruppen aus. Auf Grund des § 62 BRG. hat der RTV. also eine weitere tarifliche Betriebsvertretung geschaffen, die sich aus einer tariflichen und einer gesetzlichen Betriebsvertretung zusammensetzt.

Eine Zusammenfassung der Baudelegierten und des Angestelltenrates zu einem Gesamtbetriebsrat ist nicht möglich und auch im Tarifvertrag nicht vorgesehen, da beide Arten der Vertretung für die gleichen und gleichzeitig doch verschiedenen Betriebe (Baustel-

len) errichtet sind. Auch würde eine Zusammenfassung der Baudelegierten der einzelnen Baustellen mit dem Angestelltenrat des Baubüros eine praktische Arbeit nicht ermöglichen, sondern eine Schwerfälligkeit hervorrufen, die mit dem Grundgedanken des Gesetzes nicht vereinbar ist. [26])

Da die betriebliche Restvertretung auf Grund des § 64 zur Voraussetzung das Bestehen einer tariflichen Sondervertretung hat, fällt auch die gesetzliche Restvertretung dann fort, wenn die tarifliche Sondervertretung zu bestehen aufhört. In diesem Falle wird nach Außerkrafttreten des RTV. bzw. der tariflichen Bestimmungen über die Sondervertretung auch die gesetzliche Restvertretung aufhören zu bestehen, so daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des BRG. eine völlig neue Betriebsvertretung zu wählen ist.

## Schlußwort

Das Baudelegiertenrecht ist als Tarifvertragsrecht einer stärkeren Unbeständigkeit unterworfen und in steter Fortentwicklung begriffen. Um so schwieriger und weittragender sind daher die Entscheidungen der Arbeitsgerichte in den Einzelfragen. In der Hand der Rechtsprechung und in erster Linie in der der Tarifparteien des Baugewerbes liegt es, die Bestimmungen der Sonderbetriebsvertretung zu verfeinern und Unebenheiten zu beseitigen. Die Aufgabe dieser Arbeit ist zum großen Teil erfüllt, wenn es ihr gelingt, die Weiterentwicklung zu fördern.

[26]) Mansfeld, Betriebsrätegesetz 1930 S. 289.

# Literatur-Verzeichnis


Feig-Sitzler, „Betriebsrätegesetz", 11. und 12. Auflage, Berlin 1928.

Flatow, Georg, „Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920" 12. Auflage, Berlin 1927.

Mansfeld, „Betriebsrätegesetz", 2. Auflage, Mannheim, Berlin, Leipzig 1930.

Raue, „Die Saisonarbeit als sozialpolitisches Problem", Münster 1928.

Die Baugewerkschaft, Zeitung des Zentralverbandes christl. Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Lichtenberg, Jahrgang 1920—1930.

Der Grundstein, Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes, Hamburg, Jahrgang 1920—1930.

Der Zimmerer, Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg, Jahrgang 1920—1930.

Das Baugewerbe, Berlin 1920—1930.

Deutsche Tiefbauzeitung, Berlin 1924—1930.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1925—1929.

Arbeitsrecht und Schlichtung „Das Schlichtungswesen", Stuttgart 1922—1929.

Jahrbuch des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen, Hamburg 1924—1929.

Jahrbuch des Deutschen Baugewerksbundes, Hamburg 1924—1929.

Geschäftsbericht des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Berlin 1926—1930.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, Bensheimer Sammlung, Band 1—9, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928—1930.

Druck: Druckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Dortmund Lütgendortmund
Spezialdruckerei für das Baugewerbe